

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Iffeldorf

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Iffeldorf folgende Satzung:

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Satzungsgegenstand	3
§ 2 Widmungszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
§ 4 Bestattungsanspruch	3
II. Ordnungsvorschriften	4
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	4
III. Grabstätten und Grabmale	5
§ 8 Grabstätten	5
§ 9 Grabarten	5
§ 10 Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber	5
§ 11 Grabnischen in den Urnenstelen/-wand	6
§ 12 Anonyme Urnengräber	6
§ 13 Urnenbestattung mit Grabpflege: Baumbestattung	6
§ 14 Urnenbestattung mit Grabpflege: Erinnerungsgarten	7
§ 15 Urnengräber mit Grabpflege: Spaltfelsen	7
§ 16 Größe der Grabstätten; Belegung innerhalb der Ruhefrist	7
§ 17 Rechte an Grabstätten	8
§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten	8
§ 19 Ausübung des Nutzungsrechtes, Verlängerung	9
§ 20 Entziehung des Nutzungsrechts	9
§ 21 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten	10
§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	10
IV. Grabmäler	10
§ 23 Errichtung von Grabmälern	11
§ 23a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	11
§ 24 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen	12
§ 25 Gestaltung der Grabmäler	12

§ 26 Standsicherheit.....	12
§ 27 Entfernung von Grabmälern.....	13
V. Die gemeindliche Aussegnungshalle	13
§ 28 Benutzungsmöglichkeit	13
§ 29 Benutzungszwang.....	14
VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal.....	14
§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal	14
VII. Bestattungsvorschriften	14
§ 31 Anzeigepflicht	14
§ 32 Ruhefrist	15
§ 33 Exhumierung und Umbettung	15
VIII. Übergangs- /Schlussbestimmungen.....	16
§ 34 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 35 Haftungsausschluss.....	16
§ 36 Inkrafttreten.....	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Satzungsgegenstand

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 5-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-22),
2. die gemeindliche Aussegnungshalle (§§ 28-29),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 30).

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt:

1. die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
2. die im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BestV):
 - der Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner,
 - die Kinder,
 - die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 BGB) der Annehmende vor den Eltern,
 - die Großeltern,
 - die Enkelkinder,
 - die Geschwister,
 - die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und
 - die Verschwägerten ersten Grades.

4. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist durchgängig geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 5. an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier in der Nähe störende Arbeiten zu verrichten,
 6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 7. Friedhofsabfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 9. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen u.ä. Gegenstände) auf Gräbern, Urnenfeldern und vor Urnenstelen aufzustellen oder solche Gefäße, Blumenvasen, Gießkannen und Gerätschaften zwischen oder hinter den Gräbern abzustellen,
 10. Grabschmuck von fremden Gräbern zu entwenden,
 11. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren, zu filmen, zu verwerten und zu verbreiten. Ausgenommen hiervon ist die Gemeinde im Rahmen der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann entzogen oder dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (3) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (schriftlicher formloser Antrag) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem Friedhofsgelände beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (4) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 8 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich verbindlich nach dem jeweils gültigen Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten entsprechend nummeriert.

§ 9 Grabarten

- (1) Gräber in Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Reihengräber (Einzelgräber)
 - b) Familiengräber (Mehrstellige Gräber)
 - c) Urnengräber
 - d) Grabnischen in den Urnenstelen/-wand
 - e) Anonyme Urnengräber
 - f) Urnengräber mit Grabpflege: Baumbestattung
 - g) Urnengräber mit Grabpflege: Erinnerungsgarten
 - h) Urnengräber mit Grabpflege: Spaltfelsen

§ 10 Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber

- (1) Reihengräber und Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Urnengräber sind nur für die Bestattung von Urnen zugelassen.
- (2) Die Erdbestattung einer zweiten verstorbenen Person in einem Reihengrab bei gleichzeitig laufender Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn die zuerst verstorbene Person tiefer gelegt wurde. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhefrist, kann nicht zugelassen werden.
- (3) Aschenurnen können in diesen Gräbern beigesetzt werden. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.

§ 11 Grabnischen in den Urnenstelen/-wand

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 4 Abs. 3) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als in § 16 angegeben.

- (3) Die Gestaltung der Verschlussplatten richtet sich nach den Vorgaben der Gemeinde. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Ausschmückungen durch die Angehörigen vorgenommen werden.
- (4) Vor und auf den Urnennischen und dessen Verschlussplatten dürfen keinerlei Grabschmuck und Kerzen aufgestellt bzw. abgelegt werden. Es sei denn die Verschlussplatte wurde mit einem Kerzenhalter gemäß Vorgaben der Gemeinde ausgestattet. Ausnahme: der Urnenschmuck bis zu vier Wochen nach der Beisetzung.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann nicht zugelassene Ausstattungsgegenstände und Grabschmuck sofort ohne vorherige Aufforderung an den Grabnutzungsberechtigten entfernen und entschädigungslos entsorgen.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern und Grabnischen in den Urnenstelen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Grabarten.
- (7) Die Grabstellen werden zur Nutzung von 5 Jahren vergeben und können verlängert werden.
- (8) Wird nach Ablauf von einer Verlängerung des Nutzungsrechts an der Grabnische in den Urnenstelen abgesehen, löst die Gemeinde die Grabnische auf. Die Asche wird in würdiger und anonymer Weise der Erde übergeben.
- (9) Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.

§ 12 Anonyme Urnengräber

- (1) Anonyme Urnengräber sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Beizusetzenden abgegeben werden.
- (2) In jedem anonymen Urnengrab wird nur eine Urne beigesetzt; die Urne muss aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde Iffeldorf bepflanzt. Grabsteine oder sonstige Ausstattungen dürfen auf dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

§ 13 Urnengräber mit Grabpflege: Baumbestattung

- (1) Urnenbestattungen unter Bäumen werden an ausgewählten Plätzen auf dem Friedhof angeboten. Konventionelle Grabstätten sind in diesem Bereich nicht vorhanden.
- (2) Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung vergeben. Eine Auswahl ist nicht möglich.
- (3) Eine Namensplatte kann nur nach Vorgaben der Gemeinde, personalisiert an der bestehenden gemeinschaftlichen Stele durch den Steinmetz angebracht werden.
- (4) Pro Grabstelle werden maximal zwei Urnen beigesetzt. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (5) Die Grabstellen werden zur Nutzung von 5 Jahren vergeben und können verlängert werden.
- (6) Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Gegenstände abgelegt werden. Kerzen dürfen nur in die vorhandenen Grablaternen abgestellt werden. Für die Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Iffeldorf zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Rückgabeanspruch mehr; diese werden von der Gemeinde Iffeldorf ausnahmslos entsorgt. Ausnahme: Der Urnenschmuck bis zu vier Wochen nach der Beisetzung.

§ 14 Urnengräber mit Grabpflege: Erinnerungsgarten

- (1) Eine Urnenbestattung im Erinnerungsgarten erfolgt ohne Platzfestlegung.
- (2) Eine Namensplatte kann nach Vorgaben der Gemeinde, personalisiert an der bestehenden gemeinschaftlichen Stele durch den Steinmetz angebracht werden.
- (3) Pro Grabstelle wird nur eine Urne beigesetzt. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (4) Die Grabstellen werden zur Nutzung von 5 Jahren vergeben und können verlängert werden.
- (5) Für die Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Iffeldorf zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Rückgabanspruch mehr; diese werden von der Gemeinde Iffeldorf ausnahmslos entsorgt.

§ 15 Urnengräber mit Grabpflege: Spaltfelsen

- (1) Bei einer Urnenbestattung im Bereich der Urnengräber mit Grabpflege (Spaltfelsen) ist eine personenbezogene Beisetzung möglich.
- (2) Der Grabstein wird von der Gemeinde errichtet und ist Eigentum der Gemeinde. Er kann durch eine Bronzetafel nach Vorgaben der Gemeinde personalisiert werden. Die Bronzetafel wird vom Nutzungsberechtigten bei dem Steinmetz erworben und von diesem angebracht. Nach Ablauf der Nutzungszeit geht die Platte in den Besitz des Nutzungsberechtigten über.
- (3) Pro Grabstelle werden maximal drei Urnen beigesetzt. Es dürfen nur selbst auflösende biologisch abbaubare Aschenkapseln und Überurnen verwendet werden.
- (4) Die Grabstellen werden zur Nutzung von 5 Jahren vergeben und können verlängert werden.
- (5) Um den naturnahen Charakter der Bereiche zu bewahren, dürfen an den Grabplätzen keinerlei Grabschmuck und Gegenstände abgelegt werden. Kerzen dürfen nur in die vorhandenen Grablaternen abgestellt werden.
- (6) Für die Pflege ist ausschließlich die Gemeinde Iffeldorf zuständig. Auf widerrechtlich abgelegte Blumen und sonstige Objekte besteht kein Rückgabanspruch mehr; diese werden von der Gemeinde Iffeldorf ausnahmslos entsorgt. Ausnahme: der Urnenschmuck bis zu vier Wochen nach der Beisetzung.

§ 16 Größe der Grabstätten; Belegung innerhalb der Ruhefrist

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße

Reihengräber	Länge 1,80 m
Max. Belegung: 2 Särge oder 4 Urnen	Breite 0,80 m
Familiengräber	Länge 1,80 m
Max. Belegung: 4 Särge oder 8 Urnen	Breite 1,20 m
Urnengräber	Länge 1,40 m
Max. Belegung: 4 Urnen	Breite 0,60 m
Grabnische in der Urnenwand	Länge 0,40 m
Max. Belegung: 3 Urnen	Breite 0,40 m
Grabnische in der Urnenstele	Tiefe 0,53 m
Max. Belegung: 2 Urnen	Breite 0,28 m

Urnengräber mit Grabpflege: Spaltfelsen Max. Belegung: 3 Urnen	Breite 1,00 m
Urnengräber mit Grabpflege: Erinnerungsgarten Max. Belegung: 1 Urne	0,40 m
Urnengräber mit Grabpflege: Baumbestattung Max. Belegung: 2 Urnen	0,35 m

- (2) Der Abstand von Grabstellen (gemessen von Außenkante bis Außenkante) beträgt 70 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt
 - bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,30 m,
 - bei Personen über 5 Jahren wenigstens 1,80 m
 - Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,60 m.

§ 17 Rechte an Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Benutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Grabnutzungsrechte werden für die Zeit der Ruhefrist vergeben. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung eines Benutzungsrechts besteht nicht.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird nur an einzelne natürliche volljährige Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Das Grabnutzungsrecht kann - je nach Grabart - gegen erneute Zahlung der Grabgebühr um bis zu 15 Jahre verlängert werden. Dazu muss der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt haben.
- (6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 18 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer

nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährte oder Stiefkind) übertragen werden.

- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt auf sich übertragen zu lassen.
- (5) Über die Übertragung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 19 Ausübung des Nutzungsrechtes, Verlängerung

- (1) Das Nutzungsrecht für alle Urnenbestattungen, ausgenommen im Reihen- oder Familiengrab, wird auf 5 Jahre festgesetzt. Das Nutzungsrecht für Reihen- und Familiengräber wird auf 15 Jahre (Nutzungszeit) festgesetzt. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Grabnutungsgebühr besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag des Nutzungsberechtigten verlängert werden; höchstens jedoch auf jeweils 15 Jahre. Über die Verlängerung erhält der Nutzungsberechtigte eine Urkunde.
- (3) Wird während der Nutzungszeit eine Bestattung in einer Grabstätte vorgenommen, verlängert sich die Nutzungszeit soweit, dass damit die Ruhefrist wieder abgedeckt ist.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Ist dieser nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt die Benachrichtigung durch einen Hinweis am Grab.
- (5) Das Nutzungsrecht kann auch für unbelegte Grabstellen - mit Ausnahme der unter §§ 12-14 genannten Grabarten - kostenpflichtig vergeben werden. Dieses Nutzungsrecht kann jederzeit zurückgegeben werden, eine Rückerstattung der Grabnutungsgebühr besteht nicht.

§ 20 Entziehung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn
 - a) die Grabstätte den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht und trotz schriftlicher Aufforderung nicht in seinen satzungsgemäßen Zustand versetzt wird,
 - b) ausstehende Grabgebühren nicht innerhalb eines Monats nach dem Mahnverfahren bezahlt wurden.
- (2) Nach der Entziehung des Nutzungsrechts können Grabanlagen entfernt und der Hügel eingeebnet werden. Die Kosten dafür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 21 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder - sofern dieser verstorben ist - die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet. Das bedeutet, dass sich Grab, Grabmal, Sockel und die Grabeinfassung stets in einem sicheren, geordneten und der Würde des Ortes entsprechenden Zustand befinden müssen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonstige Verpflichtete (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 3) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung

auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.

§ 22 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten ist ausschließlich standortgerechtes, heimisches Pflanzenmaterial zu verwenden. Nicht heimische oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs und Farbe fremd wirken sowie Gehölze, die über 1 Meter hoch werden, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (2) Anpflanzungen dürfen nur innerhalb der jeweiligen Grabeinfassung erfolgen. Sie dürfen die Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Ist eine solche nicht vorhanden, so darf nur die Fläche, die innerhalb der in § 24 genannten Maße liegt, bepflanzt werden. Die Inschrift soll sichtbar sein.
Wachsen die Pflanzen über die Einfassung oder der festgelegten Maße hinaus, sind sie zurückzuschneiden oder zu entfernen. Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt.
Die Gehölze neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Gemeinde über.
Verwelkte Blumen und Kränze sowie Abfälle aus Kunststoff sind von den Gräbern zu entfernen und an den jeweils dafür vorgesehenen Plätzen getrennt abzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Pflanzen oder sonstiger Verstöße gegen die Gestaltungsvorschriften anordnen oder selbst veranlassen.
Ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet. Die Befugnis zum Schnitt und zur Beseitigung gilt auch für alle bei Erlass der Friedhofssatzung auf Gräbern vorhandenen Bäume und Sträucher.
- (4) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Auf Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde können ausschließlich bei bestehenden Gräbern in begründeten Fällen die Grabeinfassung und die Bepflanzung fachmännisch entfernt, die Grabfläche eingeebnet und als Grasfläche hergestellt werden.
Voraussetzung ist hierfür ein laufendes Nutzungsrecht an der Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann verlängert werden (§ 17 Abs. 5 Rechte an Grabstätten). Die Standsicherheit muss jederzeit gewährleistet sein (§ 26 Standsicherheit).
Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist das Grabmal zu entfernen (§ 27 Entfernung von Grabmälern).

IV. Grabmäler

§ 23 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Sie müssen dem Friedhofszweck entsprechen und so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.
Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

- a. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
- b. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
- c. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.
- (5) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 23a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Der Nachweis kann im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erbracht werden durch
 1. eine lückenlose Dokumentation, wonach die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
 2. die schriftliche Erklärung einer Organisation, wonach
 - a) die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist,
 - b) dies durch sachkundige und unabhängige Kontrolleure regelmäßig und unangemeldet vor Ort überprüft wird und
 - c) die ausstellende Organisation weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Naturstein beteiligt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, genügt es, dass der Letztveräußerer schriftlich

1. zusichert, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind, und
2. darlegt, welche wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung von solchen Grabsteinen und Grabeinfassungen zu vermeiden.

§ 24 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

a) bei Reihengräber	Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m
b) bei Familiengräber	Höhe 1,60 m, Breite 1,60 m
c) bei Urnengräber	Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m
d) Grabkreuze	Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

- a) 0,80 m bei Reihengräbern
- b) 1,60 m bei Familiengräbern
- d) 0,80 m bei Urnengräbern

§ 25 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich des Werkstoffs, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnenstelen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Verschlussplatte für die Grabnischen an den Urnenstelen zu verwenden. Die Gestaltung der Verschlussplatte hat der Nutzungsberechtigte nach den Vorgaben der Gemeinde auf seine Kosten vorzunehmen.
- (3) Um eine einheitliche Gestaltung der Urnengräber bei der Baumbestattung, im Erinnerungsgarten und den Urnengräbern mit Spaltfelsen zu gewährleisten, ist ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erinnerungstafel oder Erinnerungsblatt zu verwenden.

§ 26 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss durch eine fachkundige Firma nach den aktuellen Bestimmungen und anerkannten Regeln der Technik entsprechend seiner Größe dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst zu setzen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen entfernt werden.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

§ 27 Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 32) oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Im Falle der Nichtverlängerung sind die Grabmäler durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines sonstigen Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Die Kosten für eine sachgerechte Entsorgung werden dem Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten in Rechnung gestellt.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

V. Die gemeindliche Aussegnungshalle

§ 28 Benutzungsmöglichkeit

- (1) Die gemeindliche Aussegnungshalle dient in würdiger Weise – nach Durchführung der Leichenschau
 - a. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet – oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten – Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 - b. zur Aufbewahrung von Aschenresten bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden in der Aussegnungshalle aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des §§ 12 und 30 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV.)
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
- (5) Für die Nutzung der Aussegnungshalle gilt die Hausordnung.

§ 29 Benutzungszwang

Leichen und Aschen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in die gemeindliche Aussegnungshalle gebracht werden.

VI. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges bzw. der Urne von der Aussegnungshalle zum Grab einschließlich der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich Umsargungen,
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegt dem Friedhofs- und Bestattungspersonal der Gemeinde oder den von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

VII. Bestattungsvorschriften

§ 31 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde, bzw. das für die hoheitlichen Aufgaben bestimmte Bestattungsunternehmen im Benehmen mit den Angehörigen fest.

§ 32 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Erdbestattungen (Sarg) beträgt 15 Jahre. Für Urnenbestattungen beträgt sie 5 Jahre.

§ 33 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
- (3) Die Umbettung kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen werden grundsätzlich in den Monaten Oktober bis März durchgeführt. Die Gemeinde kann alle mit der Umbettung zusammenhängende Aufgaben durch von ihr beauftragte Dritte in ihrem Namen vornehmen lassen.
Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen

- (5) Die Kosten der Exhumierung und Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

VIII. Übergangs- /Schlussbestimmungen

§ 34 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden, wer

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich bei der Gemeinde anzeigt (§ 3 Abs.1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 33),
6. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält (§ 22),
7. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet oder wesentlich ändert (§ 23) oder diese entgegen § 27 entfernt.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Iffeldorf übernimmt für die Beschädigung, die durch nicht Satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 15.04.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Iffeldorf vom 20.01.1983 und die Änderungssatzung vom 14.05.2009 zuletzt geändert am 01.08.2013 außer Kraft.

Iffeldorf, 18.03.2026


Hans Lang
Erster Bürgermeister

